

für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

AZ:

**30 DS 1/ 0766**

Sachbearbeiter: Herr Nickel

**VORLAGE**

| Gremium             | Status     | Datum      |
|---------------------|------------|------------|
| Werkausschuss VGBEN | öffentlich | 05.06.2024 |

**Einheitliche Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVB Wasser)****Sachverhalt:**

In Bad Ems und Nassau wurden in der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung unterschiedliche Entgeltsysteme etabliert. Gemäß § 11 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden müssen spätestens am 1. Januar 2029 einheitliche Entgelte erhoben werden. In der Abwasserbeseitigung muss der vom Gesetzgeber eingeräumte Übergangszeitraum voraussichtlich vollständig in Anspruch genommen werden, die Zusammenlegung der Wasserversorgungs-Betriebszweige soll bereits zum 1. Januar 2025 erfolgen.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2021 einen Grundsatzbeschluss zur Zusammenlegung in der Wasserversorgung gefasst. Der Werkausschuss stimmte am 10. Mai 2023 dem Entwurf einheitlicher Zusätzlicher Vertragsbedingungen (ZVB) zu.

Im Zuge der Aufarbeitung bestimmter Themenschwerpunkte haben sich zu dem o. g. Entwurf der ZVB mittlerweile Änderungen bzw. Fragen ergeben. Weiterhin wurde festgestellt, dass auch eine Ergänzung der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung vom 06.12.2019 erforderlich wird.

Nachfolgend werden die beabsichtigten Ergänzungen, Änderungen sowie Fragestellungen erläutert:

**§ 3 Abs. 5 (Erhebung von Baukostenzuschüssen, unbillige Ergebnisse)**

Die Versorgung von Außengebietsanwesen und die damit verbundenen Schwierigkeiten wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach im Werkausschuss thematisiert. Für den erstmaligen Anschluss von Anwesen im Außenbereich sieht der aktuelle Entwurf der ZVB ebenfalls die Erhebung eines Baukostenzuschusses (BKZ) vor. Die Ermittlung der zu berücksichtigenden Flächen unterscheidet sich zwar im Vergleich zu der bebauten Ortslage. Jedoch kann die Erhebung eines BKZ in Einzelfällen unverhältnismäßig sein. Dies ist in der Regel der Fall, wenn dem Grundstückseigentümer durch den Anschluss bereits hohe Kosten durch die Leitungsverlegung und die Errichtung eines Wasserzählerschachtes entstehen. Weiterhin trägt der Grundstückseigentümer die laufenden Kosten für Unterhaltung und Erneuerung der Anlagen. Wenn ein Grundstück im Außenbereich beispielsweise an eine Transportleitung angeschlossen wird, halten sich die Kosten für das Versorgungsunternehmen in einem überschaubaren Rahmen, da die Herstellung weiterer Verteilungsanlagen nicht

erforderlich ist. Eine Kostendeckung ist durch die Weiterbrechnung der Anschlusskosten gewährleistet.

In § 3 Abs. 5 des ZVB-Entwurfs ist bereits eine Regelung enthalten, die im Einzelfall ein anderes Vorgehen zulässt, sofern die Erhebung eines BKZ zu einem unbilligen Ergebnis führt. Im Zusammenhang mit dem Anschluss von Außenbereichsgrundstücken ist diese Regelung ein hilfreiches Instrument um ggf. abweichend zu verfahren. Eine darüber hinausgehende Ergänzung ist nicht erforderlich.

### **§ 10 (Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze/Überlange Hausanschlüsse)**

Die Ermächtigung, bei überlangen und besonders schwierigen Hausanschlüssen die Errichtung eines Wasserzählerschachtes/ -schranks zu verlangen, ist bereits in den jeweiligen Vertragsbedingungen (Alt Nassau und Alt Bad Ems) enthalten. Die Grundlage hierfür ist in § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) verankert. Auch der Entwurf der einheitlichen ZVB enthält hierzu Regelungen in § 10. Hintergrund ist, dass nur die durch Wartung, Unterhaltung oder Erneuerung durchschnittlicher Anschlussleitungen verursachten Kosten bei der Entgeltsgestaltung berücksichtigt werden können.

Da dem Wasserversorgungsunternehmen die Übernahme überdurchschnittlicher Kosten für die Versorgung einzelner Anwesen nicht zugemutet werden kann, hat in diesen Fällen eine Übergabe von Eigentum und Unterhaltungspflicht der betroffenen Anlagen an den Grundstückseigentümer zu erfolgen.

Der Wasserzählerschacht/ -schrank dient als physikalische Grenze zwischen dem öffentlichen Leitungsnetz des Versorgungsunternehmens und den privaten Anlagen des Grundstückseigentümers. Der in dem Schacht/ Schrank installierte Wasserzähler steht noch im Eigentum des Versorgungsunternehmens. Der Schacht ist als Übergabepunkt vor Ort direkt erkennbar und schafft demnach auch Klarheit bei den Mitarbeitern des Versorgungsunternehmens, bspw. ob sie im Falle eines Rohrbruchs tätig werden müssen oder nicht. Weiterhin werden auch durch Leckagen bedingte Wasserverluste auf dem betroffenen Grundstück durch die im Schacht/ Schrank befindliche Messeinrichtung erfasst.

In den o. g. Fällen kann ein Schacht/ Schrank auch zu einem späteren Zeitpunkt –grundsätzlich jederzeit- gefordert werden. In der Vergangenheit wurde von dieser Möglichkeit häufig kein Gebrauch gemacht. Es ist beabsichtigt, ab Inkrafttreten der neuen ZVB, die Anschlusssituationen nach und nach neu zu ordnen und an die Anschlussnehmer zu übergeben. Somit soll künftig vermieden werden, dass die kostenintensiven Reparaturen/ Erneuerungen zu Lasten des Versorgungsunternehmens und damit der Allgemeinheit gehen.

In diesem Zuge ist angedacht, den Kunden im Rahmen der Forderung nach einem Wasserzählerschacht und der Leitungsübergabe eine finanzielle Beteiligung der Werke in Höhe der normalen Hausanschlusskostenpauschale sowie die Koordination der Arbeiten anzubieten, wenn der bisherige Grundstücksanschluss komplett erneuert wird.

In Einzelfällen ist die Errichtung eines Zählerschachtes auf dem Grundstück des Kunden nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, zum Beispiel aufgrund schwieriger Topographie. Um auch hier Klarheit hinsichtlich der Zuständigkeit zu schaffen, ist beabsichtigt, **folgende Bestimmung in § 10 Abs. 4 des Entwurfs zu ergänzen:**

*Ist die Errichtung eines Wasserzählerschachtes oder –schranks auf dem Grundstück des Eigentümers nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, kann sich der Eigentümer stattdessen schriftlich verpflichten, ab Grundstücksgrenze sämtliche Kosten für die Verlegung, Unterhaltung und Erneuerung der Anschlussleitung sowie die Kosten für*

*Wasserverluste, die im Falle eines Wasserrohrbruches entstehen, zu übernehmen. Das WVU schätzt die Höhe der Wasserverluste auf Grundlage von Erfahrungswerten.*

*Bei Eigentumsübergang verpflichtet sich der Eigentümer, die Rechte und Pflichten aus dieser Regelung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen und dem WVU den Eigentumsübergang vor Abschluss des notariellen Vertrages anzuzeigen.*

In diesem Zusammenhang sollte auch die **Allgemeine Wasserversorgungssatzung (AWS)** der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau um einen Passus zur Bestimmung der Länge des Hausanschlusses ergänzt werden. Zwar sind in § 2 Nr. 4 der AWS sowie in § 10 Abs. 1 ZVB Regelungen zu überlangen Hausanschlüssen enthalten, es wird jedoch bisher nicht konkretisiert, ab wo gemessen wird.

Daher ist eine Ergänzung in § 2 Nr. 4 der AWS beabsichtigt:

*Als überlang gilt ein Grundstücksanschluss dann, wenn seine Länge mehr als 20 m beträgt. Bei der Bestimmung der Länge wird auf die tatsächliche Leitungstrasse zwischen der Grundstücksgrenze der Verkehrsanlage und dem Eintritt der Anschlussleitung ins Gebäude abgestellt.*

*Hinweis: Endgültige Festlegung erfolgt nach Bestimmung der durchschnittlichen Hausanschlusslänge.*

### **§ 7 (Grundstücksanschluss)**

Bei der Reparatur oder Erneuerung von Hausanschlüssen kommt es immer wieder zu Diskussionen mit den Grundstückseigentümern im Hinblick auf die Wiederherstellung befestigter oder bepflanzter Oberflächen, die über der Leitungstrasse liegen. Der Entwurf der neuen ZVB enthält bereits jetzt eine Regelung in § 7 Abs. 4, die besagt, dass Grundstücksanschlüsse zugänglich sein müssen. Demnach ergibt sich, auch nach aktueller Rechtsprechung zu § 10 AVBWasserV, dass die Wiederherstellung der Oberfläche eine Obliegenheit des Grundstückseigentümers ist.

Entsprechend wäre folgender neuer Absatz 5 in § 7 zu ergänzen:

*Der Anschlussnehmer hat im Anschluss an die in Absatz 3 Satz 2 genannten Arbeiten die Wiederherstellung befestigter oder bepflanzter Oberflächen auf dem betroffenen Grundstück auf eigene Kosten vorzunehmen.*

### **§ 8 (Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse)**

Gemäß § 8 Abs. 1 ZVB erstattet der Anschlussnehmer dem WVU die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses und der Messeinrichtung. Die Kostenerstattung erfolgt als Pauschalbetrag gemäß Preisblatt.

Für die Ausgestaltung des Pauschalbetrags gibt es verschiedene Möglichkeiten. Die Werkleitung favorisiert eine Zweiteilung in Form je einer Pauschale für den öffentlichen und den privaten Bereich. Macht der Grundstückseigentümer von seinem Recht nach § 8 Abs. 2 ZVB Gebrauch und führt die Erdarbeiten zur Herstellung des Anschlusses auf dem Privatgrundstück selbst durch, reduziert sich der Pauschalbetrag für den privaten Bereich je vollen laufenden Meter um eine ebenfalls im Preisblatt festgeschriebene Summe.

Die Neufassung der ZVB ist beigefügt, die überarbeiteten Textpassagen sind an der roten Schrift zu erkennen. Auf die Anlage der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung wird verzichtet, da diese nur an einer Stelle (§ 2 Nr. 4) geändert wird.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Werkausschuss stimmt der Ergänzung der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung sowie den ZVB Wasser in der beigefügten Fassung zu und empfiehlt dem Verbandsgemeinderat deren Inkrafttreten zum 01.01.2025.**

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister